

Landtag von Baden-Württemberg

15. Wahlperiode

Drucksache 15 / 6382

22. 01. 2015

Antrag

der Abg. Andreas Glück u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Ausreisepflichtige Personen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I zu berichten,

- 1 wie viele Asylverfahren im Jahr 2014 rechtskräftig beendet werden konnten,
- 2 wie viele Personen im Jahr 2014 insgesamt abgeschoben wurden (aufgeschlüsselt nach Herkunftsland),
- 3 wie viele, auch aufgrund einer Dublin-Rücküberstellung, ausreisepflichtige Personen derzeit in Baden-Württemberg leben (nach Herkunftsland aufgeschlüsselt),
- 4 wie viele dieser ausreisepflichtigen Personen sich derzeit in Abschiebehafte befinden (ebenfalls nach Herkunftsland aufgeschlüsselt),
- 5 bei wie vielen ausreisepflichtigen Personen derzeit die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde (Duldung nach § 60 a Aufenthaltsgesetz) (aufgeschlüsselt nach Alter und Herkunftsland),
- 6 bei wie vielen ausreisepflichtigen Personen derzeit Abschiebehindernisse im Sinne des § 60 Aufenthaltsgesetz vorliegen (aufgegliedert nach den einzelnen Abschiebehindernissen),
- 7 in wie vielen dieser Fälle zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse vorliegen beziehungsweise in wie vielen Fällen personenbezogene Abschiebehindernisse vorliegen,
- 8 welche Möglichkeiten das Land sieht, einzelne Abschiebehindernisse abzubauen bzw. diesen entgegenzuwirken sowie Mitwirkungspflichten der ausreisepflichtigen Person wirkungsvoller durchzusetzen,

Eingegangen 22 01 2015/Ausgegeben 23 02 2015

1

- 9 inwieweit regionale Unterschiede im Land feststellbar sind, die sich zeitlich zwischen rechtskräftiger Entscheidung im Asylverfahren und dem Vollzug der Abschiebung zeigen,
- 10 wie sie Vorschläge bewertet, Rückführungen von Asylantragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten direkt im Anschluss an den Aufenthalt in einer der Landeserstaufnahmestellen anzuschließen,
- II ein Handlungskonzept zu entwerfen, das den unteren Ausländerbehörden als Leitfaden zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen dienen kann, damit diese zwar konsequent, aber so human wie möglich Abschiebungen durchführen können und willkürliche Entscheidungen vermieden werden

22 01 2015

Gluck, Dr. Rulke, Dr. Timm Kern,
Haußmann, Dr. Bullinger FDP/DVP

Begründung

In Baden-Württemberg befanden sich nach Presseinformationen zum Jahresende 2014 circa 12 500 Menschen, die das Asylverfahren durchlaufen haben und als Flüchtling letztlich nicht anerkannt wurden. Bei diesem Personenkreis ist die Abschiebung theoretisch möglich. Die Landesregierung hat sich zu Recht gegen einen pauschalen Winterabschiebestopp entschieden und hat nun in Einzelfallentscheidungen über die Abschiebung zu befinden. Dieser Antrag dient der Beurteilung, ob und wie die Zeit, die zwischen der Ablehnung des Asylantrags bis zur Abschiebung vergeht, sinnvoll verkürzt werden kann. Ebenso soll eruiert werden, inwieweit dieses Zeitfenster regional unterschiedlich lang dauert. Daneben soll geklärt werden, inwieweit eine Rückführung von Antragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten direkt aus der Erstaufnahme möglich ist.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. Februar 2015 Nr. 4-1362/170/1 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I zu berichten,

I wie viele Asylverfahren im Jahr 2014 rechtskräftig beendet werden konnten,

Zu I. 1

Die entsprechende Statistik zum gesamten Jahr 2014 liegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge noch nicht vor. Im ersten Halbjahr 2014 wurden in Baden-Württemberg 4 656 Asylverfahren bestandskräftig abgeschlossen.

2 wie viele Personen im Jahr 2014 insgesamt abgeschoben wurden (aufgeschlüsselt nach Herkunftsland);

Zu I 2

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 1 211 Personen in ihr Herkunftsland abgeschoben bzw. im Rahmen der Dublin-Verordnung inhereuropäisch rücküberstellt.

Afghanistan	15
Ägypten	1
Albanien	15
Algerien	41
Belgien	1
Bosnien-Herzegowina	60
Brasilien	1
Bulgarien	12
Chile	1
China	7
Dominikanische Rep	1
Ecuador	1
Eritrea	1
Estland	3
Frankreich	5
Gambia	62
Georgien	54
Ghana	2
Griechenland	3
Indien	7
Irak	11
Iran	6
Italien	6
Kamerun	8
Kanada	1
Kasachstan	2
Kolumbien	1
Korea	1
Kosovo	126
Kroatien	11
Libanon	1
Libyen	1
Litauen	21
Marokko	8
Mazedonien	129
Moldau	1
Montenegro	5
Niederlande	2
Nigeria	25
Osterreich	1
Pakistan	76
Polen	15
Portugal	1
Rumanien	49
Russland	62
Schweiz	1

Senegal	1
Serbien	229
Slowakei	8
Slowenien	1
Somalia	7
sonstige	4
Spanien	1
Sri Lanka	12
Syrien	17
Togo	10
Tschech Republik	1
Tunesien	2
Türkei	33
Ukraine	5
Ungarn	6
USA	3
Vietnam	4
-- staatenlos --	2
-- ungeklärt --	1

4. wie viele dieser ausreisepflichtigen Personen sich derzeit in Abschiebehaft befinden (ebenfalls nach Herkunftsland aufgeschlüsselt),

Zu I 4.

Die Inhaftnahme von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern ist als ultima ratio-Maßnahme grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) definierten Haftgründe gegeben sind, insbesondere, wenn der begründete Verdacht vorliegt, dass der Ausländer sich der Abschiebung entziehen will. Voraussetzung ist ferner, dass die Abschiebung voraussichtlich innerhalb von drei Monaten durchgeführt und die Durchsetzung der Ausreisepflicht durch kein milderes, gleich wirksames anderes Mittel erreicht werden kann. Derzeit (Stand 6 Februar 2015) befinden sich sechs Personen in Abschiebungshaft (vgl. LT-Drs. 15/6114). Es handelt sich jeweils um alleinstehende männliche Personen aus den Herkunftsländern Kosovo, Serbien, Türkei, China, Gambia und Nigeria.

3. wie viele, auch aufgrund einer Dublin-Rücküberstellung, ausreisepflichtige Personen derzeit in Baden-Württemberg leben (nach Herkunftsland aufgeschlüsselt),

5. bei wie vielen ausreisepflichtigen Personen derzeit die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde (Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz) (aufgeschlüsselt nach Alter und Herkunftsland),

Zu I. 3 und 5

Laut Auskunft des Ausländerzentralregisters wurden mit Bestand zum 31. Dezember 2014 in Baden-Württemberg insgesamt 12.908 Personen geduldet. Hinzu kommen illegale ohne behördliche Kenntnis und Personen, die untergetaucht sind, deren Zahl naturgemäß nicht bekannt ist. Nach Auskunft des Bundesministeriums des Innern lassen sich zudem die ausreisepflichtigen Personen im Dublin-Verfahren im Ausländerzentralregister nicht gesondert ermitteln.

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf ausreisepflichtige Personen, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist (Duldung).

	Gesamt	Altersgruppen von bis unter (in Jahren)							
		Bis 16	16 – 18	18 – 25	25 – 35	35 – 45	45 – 55	55 – 65	Ab 65
Afghanistan	299	21	17	118	95	26	17	4	1
Ägypten	18	–	4	4	3	2	1	1	3
Albanien	32	2	4	2	9	3	7	3	2
Algerien	339	18	9	58	137	79	36	2	–
Angola	18	1	–	1	6	3	6	1	–
Argentinien	1	–	–	–	1	–	–	–	–
Armenien	29	6	–	4	5	8	5	1	–
Aserbaidschan	25	2	–	1	7	9	5	1	–
Äthiopien	42	2	1	2	4	9	18	2	4
Bahrain	4	–	–	–	1	–	2	1	–
Bangladesch	13	–	1	–	5	3	2	1	1
Belgien	1	–	–	–	1	–	–	–	–
Benin	7	1	–	–	3	2	1	–	–
Bhutan	1	–	–	–	–	1	–	–	–
Bosnien und Herzegowina	418	90	21	49	83	68	51	26	30
Brasilien	8	2	1	3	–	2	–	–	–
Bulgarien	5	1	–	1	2	1	–	–	–
Burkina-Faso	1	–	–	–	–	1	–	–	–
Chile	1	1	–	–	–	–	–	–	–
China	502	38	1	25	116	167	133	21	1
Dominikanische Republik	5	–	–	1	3	1	–	–	–
Elfenbeinküste (Cote d' Ivoire)	7	2	–	–	1	2	1	1	–
Eritrea	58	5	24	7	6	5	6	3	2
Estland	1	–	–	–	–	–	1	–	–
Frankreich	4	4	–	–	–	–	–	–	–
Gambia	436	7	19	185	175	37	11	2	–
Georgien	109	16	2	8	31	34	15	3	–
Ghana	52	9	4	9	8	10	7	5	–
Griechenland	5	–	–	–	1	2	1	1	–
Guinea	10	–	2	–	5	3	–	–	–
Guinea-Bissau	3	–	2	1	–	–	–	–	–
Haiti	1	1	–	–	–	–	–	–	–
Indien	782	22	9	211	338	137	50	9	6
Indonesien	3	–	–	–	3	–	–	–	–
Irak	1.241	186	15	238	433	255	79	23	12
Iran, Islamische Republik	225	14	5	12	73	53	36	21	11
Irland	1	–	–	–	1	–	–	–	–
Israel	4	–	–	–	1	–	1	1	1
Italien	14	2	1	2	2	2	4	–	1
Japan	4	2	–	–	–	1	1	–	–
Jemen	8	1	–	1	2	2	–	2	–
Jordanien	17	1	1	2	3	1	6	2	1
Jugoslawien (ehemals)	327	11	13	35	71	76	69	39	13

Kambodscha	2	1	-	-	-	-	1	-	-
Kamerun	181	17	3	19	96	33	8	5	-
Kasachstan	32	-	-	1	5	5	4	6	11
Katar	25	2	-	4	4	8	2	4	1
Kenia	16	5	-	2	6	3	-	-	-
Kirgisistan	5	-	-	-	-	2	2	1	-
Kolumbien	2	-	-	-	2	-	-	-	-
Kongo	3	-	1	-	-	2	-	-	-
Kongo, Dem Republik	18	-	-	2	3	7	3	3	-
Korea, Dem Volksrepublik	44	-	-	2	4	19	17	2	-
Korea (Republik)	3	1	-	-	-	-	1	-	1
Kosovo	1.064	323	54	166	232	144	84	49	12
Kroatien	59	7	-	4	6	9	16	6	11
Kuba	4	-	-	-	-	2	2	-	-
Kuwait	31	1	1	1	7	12	3	4	2
Laos, Dem Volksrepublik	1	-	-	1	-	-	-	-	-
Lettland	1	-	-	-	-	1	-	-	-
Libanon	161	25	3	23	29	33	40	5	3
Liberia	33	1	-	-	17	12	2	1	-
Libyen	25	3	-	5	8	4	2	3	-
Litauen	4	1	-	1	1	-	1	-	-
Malaysia	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Mali	2	-	1	-	-	-	1	-	-
Marokko	70	6	12	22	18	7	3	1	1
Mauretanien	2	-	1	1	-	-	-	-	-
Mazedonien	804	190	30	103	182	150	109	36	4
Moldau (Republik)	2	1	-	-	1	-	-	-	-
Mongolei	3	-	-	1	-	2	-	-	-
Montenegro	40	17	1	3	11	5	1	1	1
Mosambik	4	2	-	-	2	-	-	-	-
Myanmar	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Nigeria	383	47	-	25	160	126	23	2	-
Ohne Angabe	7	1	1	2	3	-	-	-	-
Oman	3	-	1	1	1	-	-	-	-
Pakistan	679	10	5	111	351	139	37	20	6
Philippinen	4	1	-	-	-	2	-	-	1
Polen	28	5	-	2	4	8	2	4	3
Ruanda	3	-	-	-	-	1	2	-	-
Rumänien	25	6	1	2	1	3	6	5	1
Russische Föderation	269	66	5	29	47	53	33	13	23
Saudi Arabien	83	23	1	7	11	12	21	5	3
Schweden	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Senegal	12	-	4	3	3	2	-	-	-
Serbien	1 729	602	61	260	354	239	142	41	30
Serbien (ehemals)	154	43	4	15	31	20	20	12	9
Serbien und Montenegro (ehemals)	244	46	12	46	31	40	39	20	10
Sierra Leone	26	-	-	1	15	9	-	1	-

Slowakische Republik	2	-	-	-	-	-	-	2	-
Slowenien	2	-	-	-	-	1	1	-	-
Somalia	44	5	17	5	9	8	-	-	-
Sonst afrikanische Staatsangehörigkeiten	30	1	-	6	15	6	2	-	-
Sonst asiatische Staatsangehörigkeiten	32	4	-	4	13	6	5	-	-
Sowjetunion (ehemals)	10	-	-	2	-	2	2	2	2
Spanien	2	2	-	-	-	-	-	-	-
Sri Lanka	169	12	3	19	78	33	12	6	6
Staatenlos	46	1	-	5	6	19	10	4	1
Sudafrika	1	-	-	-	-	-	1	-	-
Sudan (ehemals)	15	-	-	1	7	5	2	-	-
Sudan (ohne Sudsudan)	5	1	1	-	-	2	1	-	-
Syrien, Arabische Republik	124	25	10	20	28	21	8	8	4
Tadschkistan	3	-	-	-	-	1	-	2	-
Taiwan	8	-	-	1	1	4	2	-	-
Thailand	5	1	-	-	1	3	-	-	-
Togo	90	11	1	12	35	25	5	1	-
Tschad	2	1	1	-	-	-	-	-	-
Tschechische Republik	1	-	-	-	-	-	1	-	-
Tunesien	42	3	4	5	13	15	1	-	1
Türkei	507	75	9	51	123	117	78	30	24
Uganda	6	-	-	2	3	1	-	-	-
Ukraine	46	6	-	2	12	8	6	5	7
Ungarn	4	1	-	1	1	-	1	-	-
Ungeklärt	263	47	7	31	59	61	36	17	5
Usbekistan	2	-	-	-	-	1	-	1	-
Venezuela	6	-	-	1	1	3	-	-	1
Vereinigte arabische Emirate	2	1	-	-	-	-	-	-	1
Vereinigte Staaten von Amerika	6	-	-	-	1	-	3	1	1
Vietnam	53	6	-	3	16	17	4	4	3
Weißrussland	6	-	-	-	1	4	1	-	-

6 bei wie vielen ausreisepflichtigen Personen derzeit Abschiebehindernisse im Sinne des § 60 Aufenthaltsgesetz vorliegen (aufgegliedert nach den einzelnen Abschiebehindernissen),

7 in wie vielen dieser Fälle zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse vorliegen beziehungsweise in wie vielen Fällen personenbezogene Abschiebehindernisse vorliegen,

Zu I 6 und 7

§ 60 AufenthG regelt Abschiebungsverbote u a für anerkannte Asylberechtigte, für Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 60 Abs. 1 AufenthG), für subsidiär Schutzberechtigte (§ 60 Abs. 2 AufenthG) sowie die sogenannten nationalen humanitären Abschiebungsverbote nach § 60 Abs 5 AufenthG i V m. der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bzw § 60 Abs 7 AufenthG § 60 AufenthG erfasst ausschließlich zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote, die hinsichtlich der jeweiligen Person festgestellt werden

Die Anzahl der Ausländer, bei denen Abschiebungsverbote nach § 60 AufenthG festgestellt wurden und die sich im Land aufhalten, wird statistisch nicht erfasst. Allerdings erhalten diese Personen in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG. Die Anzahl der Ausländer, die sich ausweislich des Ausländerzentralregisters zum 31. Dezember 2014 in Baden-Württemberg aufhielten und im Besitz einer der genannten Aufenthaltserlaubnisse waren, ist aus folgender Aufstellung ersichtlich:

Schutzstatus	Aufenthaltstitel	Personenzahl
Asylanerkennung, Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz	§ 25 Abs. 1 AufenthG	212
Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft	§ 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG	4 395
Subsidiärer Schutz	§ 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG	1 055
Nationale Abschiebungsverbote	§ 25 Abs. 3 AufenthG	3 238
SUMME		8.900

8. welche Möglichkeiten das Land sieht, einzelne Abschiebehindernisse abzubauen bzw. diesen entgegenzuwirken sowie Mitwirkungspflichten der ausreisepflichtigen Person wirkungsvoller durchzusetzen,

Zu I. 8.

Allen Rückführungen geht bei Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht ein individuelles Verfahren voraus, in dem geprüft wird, ob die Voraussetzungen für eine zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht vorliegen. Vor jeder Abschiebung wird geprüft, ob aktuell hinsichtlich des abzuschickenden Ausländers rechtliche (z. B. familiäre Gründe oder Reiseunfähigkeit) oder tatsächliche (z. B. Passlosigkeit) Abschiebungshindernisse bestehen. Die Prüfung, ob die ausreisepflichtigen Personen wegen zielstaatsbezogener Verhältnisse gefährdet sind, obliegt dem mit besonderer Sachkunde ausgestatteten Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die vom BAMF getroffenen Entscheidungen werden regelmäßig von den Gerichten überprüft. Ausländer, bei denen alle formalen Voraussetzungen für die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht vorliegen, werden abgeschoben, sofern sie ihrer gesetzlichen Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen.

Insbesondere folgende Mittel könnten eine erfolgreichere Durchsetzung bestehender Ausreiseverpflichtungen befördern:

- Sicherstellung einheitlicher europäischer Standards in den Mitgliedstaaten im Asylverfahren zur Gewährleistung eines funktionierenden Dublin-Systems;
- Konsequente Einwirkung der Bundesebene auf diejenigen Staaten, bei denen Probleme mit der Passbeschaffung bestehen,
- Verkürzung der Verfahrensdauer der beim BAMF geführten Asylverfahren.

Im Übrigen ist diese Thematik Gegenstand von Erörterungen auf Bund-Länder-Ebene. Diese haben die Schaffung eines integrierten Rückkehrmanagements zum Ziel.

9 Inwieweit regionale Unterschiede im Land feststellbar sind, die sich zeitlich zwischen rechtskräftiger Entscheidung im Asylverfahren und dem Vollzug der Abschiebung zeigen,

Zu I 9 ·

Etwaige regionale Unterschiede im Land zwischen dem Vollzug einer bestandskräftigen Ablehnung eines Asylantrages und der Durchsetzung der gesetzlichen Ausreisepflicht sind nicht ersichtlich

10 wie sie Vorschläge bewertet, Rückführungen von Asylantragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten direkt im Anschluss an den Aufenthalt in einer der Landeserstaufnahmestellen anzuschließen,

Zu I. 10

Grundsätzlich sind Überlegungen, Rückführungen von abgelehnten und vollziehbar ausreisepflichtigen ehemaligen Asylbewerbern aus den sicheren Herkunftsstaaten, direkt im Anschluss an den Aufenthalt in einer der Landeserstaufnahmestellen durchzuführen, sinnvoll Angesichts der aktuellen Zugänge, der damit verbundenen engen Kapazitäten in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen und der zwangsläufig kurzfristigen Verteilung in die Kommunen erscheint ein solches Vorgehen jedoch derzeit nicht generell durchführbar

II Ein Handlungskonzept zu entwerfen, das den unteren Ausländerbehörden als Leitfaden zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen dienen kann, damit diese zwar konsequent, aber so human wie möglich Abschiebungen durchführen können und willkürliche Entscheidungen vermieden werden

Zu II

Nach der Aufenthalts- und Asylzuständigkeitsverordnung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe für die Durchführung von Abschiebungen landesweit zuständig Mit der Zentralisierung dieser Aufgabe beim Regierungspräsidium Karlsruhe ist neben einem effektiven Verwaltungshandeln ein kohärentes und konsequentes Vorgehen sichergestellt

In Vertretung

Dr Zinell

Ministerialdirektor